

# RS Lvwg 2021/3/15 LVwG-S-531/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.03.2021

## Norm

EO §382e Abs1 Z2

SPGNov 2013 §1 Abs1

## Rechtssatz

§ 382e Abs 1 Z 2 EO enthält zwei Fälle, nämlich das Zusammentreffen (erster Fall) und die Kontaktaufnahme (zweiter Fall). Erklärter Wille des Gesetzgebers war es, lediglich den ersten Fall, nämlich den Verstoß gegen ein zu vermeidendes Zusammentreffen mit der bedrohten Person, unter Strafe zu stellen, nicht jedoch den zweiten Fall der Kontaktaufnahme (vgl LVwG Stmk, LVwG 30.9-2608/2015). Daran hat auch die Novelle BGBl I 2019/105 nichts geändert.

## Schlagworte

Ordnungsrecht; Sicherheitspolizei; Verwaltungsstrafe; Gewaltschutz; Kontaktaufnahme; einstweilige Verfügung; e-mail;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.S.531.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)